

The Fearless Generations Allgäu

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen The Fearless Generations Allgäu.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Sonthofen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein The Fearless Generations Allgäu (im folgenden TFG Allgäu genannt) mit Sitz in Sonthofen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Und zwar insbesondere durch die Verkündigung des Evangeliums auf Grund der Heiligen Schrift, um Menschen jeder Generation zum Glauben an Jesus Christus zu rufen und gemeinsam zu lernen, zur Ehre des dreieinigen Gottes zu leben.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Abhalten von Teenager- und Jugendkreisstunden
 - b) Abhalten von evangelistischen Veranstaltungen
 - c) Abhalten von Freizeiten und Sommerlagern
 - d) Organisation und Veranstaltung von missionarischen Kinder-, Teenager-, und Jugendveranstaltungen
 - e) Materielle Unterstützung kirchlicher, gemeinnütziger und sozialer Werke
- (3) **TFG Allgäu** ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) **TFG Allgäu** ist vernetzt mit regionalen sowie überregionalen christlichen Gemeinden und Werken wie z.B. den evangelischen Kirchen und Freikirchen in Sonthofen, Kempten und Umgebung, oder Jugendorganisationen wie „Bayerischer Jugendverband Entschieden für Christus e.V.“, „Evangelische Jugend in Bayern“, „Bayerischer Jugend-Ring“, „Kreisjugendring Oberallgäu“, „Stadtjugendring Kempten“ u.Ä.
- (5) Die Grundsätze von **TFG Allgäu** sind:
 - a) Entschiedenheit für Jesus Christus, persönliche Hingabe, offenes Bekenntnis und christusgemäße Lebensgestaltung
 - b) Verbindliche Zugehörigkeit zur Gemeinschaft, aktive Beteiligung am Leben und Dienst von **TFG Allgäu**
 - c) Sendung in die Welt: Missionarischer, diakonischer und sozialer Dienst für Christus im täglichen Leben
 - d) Verbundenheit mit allen Gliedern der Gemeinde Jesu Christi. Förderung lebendiger Gemeinschaft unter allen, die an Jesus Christus glauben

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied bei **TFG Allgäu** kann werden:
 - a) Wer sich zu Jesus Christus als seinem persönlichen Erlöser und Herrn bekennt und in seiner Lebenshaltung eine bewusste Entscheidung für Christus erkennen lässt
 - b) Wer die Grundsätze der **TFG Allgäu** anerkennt
 - c) Wer sich einer christlichen Gemeinde zugehörig fühlt

The Fearless Generations Allgäu

- (2) Als Mitglied kann in der Regel nur aufgenommen werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme findet im Rahmen einer Mitgliederversammlung statt.
- (3) Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung, in der sie allein stimmberechtigt sind. Die Mitgliederversammlung wird in die Führungsentscheidungen des Vorstandes, der aus Mitgliedern bestehen muss, eingebunden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds.
- (2) Der Austritt aus **TFG Allgäu** kann jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn sein Verhalten fortgesetzt im groben Widerspruch zum Bekenntnis, gegenüber den Grundsätzen, oder der Satzung von **TFG Allgäu** steht.
- (4) Zum Ausschluss ist der Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so kann der Beschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung mit einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 5 Jugend des Vereins

- (1) Alle Mitglieder unseres Vereins bis zum Alter von einschließlich 27 Jahren bilden die Jugend. Diese führt und verwaltet sich unter dem Namen Fearless Jugendarbeit Sonthofen selbst.
- (2) Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch den Vorstand von **TFG Allgäu** zu bestätigen ist und nicht gegen die Satzung oder deren Zweck verstoßen darf.
- (3) Die Jugend führt innerhalb des Vereins eine eigene Kasse und darf über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in Eigenständigkeit entscheiden. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu informieren.

§ 6 Beiträge

- (1) **TFG Allgäu** bringt die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel grundsätzlich durch freiwillige Spenden auf.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für alle Mitglieder einen jährlich neu zu beschließenden Mindestbeitrag festsetzen.

§ 7 Mittelverwendung

- (1) Mittel von **TFG Allgäu** dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln von **TFG Allgäu**.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

The Fearless Generations Allgäu

§ 8 Organe

- (1) Die Leitung von **TFG Allgäu** liegt nach § 3 Abs. 3 in den Händen:
 - a) Des Vorstandes
 - b) Der Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der **geschäftsführende Vorstand** im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der **erweiterte Vorstand** besteht aus dem/der Schriftführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand wird in einer Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von vier Jahren in ordentlicher und geheimer Wahl gewählt.
- (4) Mitglieder, die auf der Versammlung nicht anwesend sein können, können die online Wahl beantragen.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (8) Nachwahlen sind in der Mitgliederversammlung zulässig.
- (9) Wählbar sind nur Kandidaten, für die ein Wahlvorschlag spätestens 3 Tage vor der Wahlversammlung beim Verein eingereicht wurde. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf diese Frist hinzuweisen.
- (10) Bei Ende der Mitgliedschaft oder Tod, endet auch das Amt des Vorstands. Das frei gewordene Vorstandsamt fällt bis zur Neuwahl an den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- (11) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (13) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Beisitzer berufen; er kann diesen auch (ggf. eingeschränktes) Stimmrecht in der Vorstandssitzung verleihen. Beisitzer können vom Vorstand auch wieder abberufen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mehrmals jährlich stattfinden, um über die folgenden Angelegenheiten des **TFG Allgäu** zu beraten und zu beschließen:
 - a) Geistliche Ausrichtung von TFG Allgäu
 - b) Anträge auf Mitgliederaufnahme
 - c) Durchführung der Arbeitsbereiche
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragen.
- (3) Die Jahresmitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Zu ihr sind die Mitglieder vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen, dies gilt auch auf elektronischem Weg. Zu den Aufgaben der Jahresmitgliederversammlung gehören:
 - a) Vorstands- und Kassenberichte, sowie die Berichte aus den einzelnen Arbeitsbereichen

The Fearless Generations Allgäu

- b) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - c) Wahlen des Vorstandes
 - d) Festsetzung von eventuellen Beiträgen
- (4) Die Mitgliederversammlung und die Jahresmitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, wenn nicht anderes bestimmt ist. Beim Ausschluss eines Mitgliedes ist nach § 4 Abs. 3 zu verfahren.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Zwecks von **TFG Allgäu** kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens aber 50% aller Mitglieder, beschlossen werden.

§ 12 Auflösung

- (1) Zur Auflösung von **TFG Allgäu** ist eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung von **TFG Allgäu**, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen von **TFG Allgäu** an eine SoLa-Arbeit in Deutschland, die vom Vorstand zu bestimmen ist und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diepolz, 14.04.2018